Kemptener
Kommunalunternehmen

Kaufbeurer Straße 15
87437 Kempten (Allgäu)
www.kku-kempten.de
Unsere Öffnungszeiten:
Mo - Fr 8.00 - 11.30 Uhr
Mo - Do nachmittags
nach Terminvereinbarung
Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Läufle 0831 / 5 71 11 - 13
Telefax 0831 / 5 71 11 - 39
E-Mail va@kku-kempten.de

Kemptener
Kommunalunternehmen
Verbrauchsabrechnung
Kaufbeurer Straße 15
87437 Kempten (Allgäu)

Meldung des Einbaus eines privaten Zwischenzählers zur Messung der nicht eingeleiteten Wassermengen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung

Kundennummer / Rechnungseinheit
(Bitte stets angeben)

Verbrauchsstelle

Straße, Haus-Nr.

Gebührenschuldner

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefonnummer / E-Mail

Zwischenzählerdaten

Zählernummer (neu) Einbaustand m³

Einbaudatum Geeicht bis

Standort Hersteller

Bei Zählerwechsel:

Zählernummer (alt) Ausbaustand m³

Der Zählereinbau erfolgte durch den Installationsbetrieb:

Name, Anschrift, Stempel mit Unterschrift

Verplombung durch das Kemptener Kommunalunternehmen:

Datum, Unterschrift Mitarbeiter KKU

Verwendungszweck des privaten Zwischenzählers

☐ zur Gartenbewässerung

☐ für Sonstiges: _____

Ich versichere, dass o.a. privater Zwischenzähler nur zur Erfassung von Wassermengen dient, die nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden.
Ich bestätige, dass ich das Merkblatt "Einbau eines privaten Zwischenzählers zur Messung der nicht eingeleiteten Wassermengen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung" zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zum Einbau eines privaten Zwischenzählers zur Messung der nicht eingeleiteten Wassermengen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (z.B. für Gartenbewässerung)

Die Schmutzwassergebühr berechnet sich gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) entsprechend der Menge aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Frischwassers, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge (z.B. Gartenbewässerung).

Vom Abzug **ausgeschlossen** sind

a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf **eigene Kosten fest zu installieren und zu unterhalten** hat. Der Gebührenpflichtige hat einen schriftlichen Antrag auf Abzug zu stellen.

Die Verplombung sowie die Abnahme des Zwischenzählers werden durch das Kemptener Kommunalunternehmen (KKU) vorgenommen. Hierfür bitten wir um Terminvereinbarung.

Zur Vermeidung von Missverständnissen beachten Sie bitte folgende Hinweise beim Einbau eines Zwischenzählers:

- Die Messung erfolgt durch einen separaten geeichten privaten Wasserzähler (Zwischenzähler), über den nur Wassermengen entnommen werden dürfen, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

- Der Zwischenzähler
  • muss fest im Installationsnetz integriert sein. Somit ist die Verwendung "mobiler" Zähler (Zapfhahnzähler) an der Verbrauchstelle unzulässig.
  • sowie die danach zu versorgenden Zapfstellen sind durch einen zugelassenen Installateur nach DIN 1988 zu installieren
  • ist vor Frost zu schützen
  • muss geeicht bzw. komformitätsbewertet sein
  • ist alle 6 Jahre gem. Mess- und Eichverordnung - (MessEV) auszutauschen
  • ist auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten.

- Es dürfen hinter dem Zwischenzähler keine Geräte installiert oder weitere Verbraucher angeschlossen werden, von denen Abwasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.

- Nicht von der Schmutzwassergebühr befreit werden kann die Befüllung von Schwimmbad- und Poolanlagen. Das hierfür verwendete Frischwasser darf nicht über den Zwischenzähler entnommen werden, da es sich hierbei um Schmutzwasser handelt, welches über die öffentliche Entwässerungseinrichtung zu entsorgen ist.

- Die Zwischenzähler sind jährlich zum Jahresende selbständig abzulesen. Der Zählerstand ist dem KKU zu melden.

- Falls Sie Ihre Jahresablesung des Zwischenzählers nicht melden, kann die Abzugsmenge nicht gebührenmindernd in der Gebührenabrechnung berücksichtigt werden. Abzugsmengen können nur für das jeweilige Abrechnungsjahr berücksichtigt und nicht über mehrere Jahre aufaddiert werden.

- Das KKU behält sich vor, jederzeit die Überprüfung des eingebauten Zwischenzählers und der dahinter liegenden Installation vorzunehmen, ebenso die gemeldeten Zählerstände zu kontrollieren.

Sollten Sie sich für den Einbau eines abzugsfähigen Zwischenzählers entscheiden, so bitten wir Sie, das beiliegende Formular ausgefüllt und unterschrieben dem KKU zukommen zu lassen. **(Bitte Foto des Zwischenzählers mit Einbausituation beifügen!)**

Für die Zulassung und Überprüfung des privaten Zwischenzählers wird einmalig eine Verwaltungsgebühr, gemäß der KKU Kostensatzung erhoben Die Zulassung gilt i.d.R. bis zum Ablauf der Eichfrist des Zwischenzählers.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Zulassung des Zwischenzählers mit Ablauf der Eichfrist endet. Die Zulassung eines neuen Zwischenzählers kann, durch die Meldung des Zählerwechsels per Formular, erneut beantragt werden.

Inwieweit sich die Kosten für die Installation und Wartung eines Zählers „bezahlt machen", hängt maßgeblich von der verbrauchten Wassermengen ab.

Für Rückfragen sind wir gerne für Sie da (Kontaktdaten s. Antragsformular).